

Berichtigung zum Beschluß der Bürgerschaft vom 30. April 1912, betreffend Budget für das Rechnungsjahr 1912.

VIII. Vermischte Ausgaben.

14. Kammer für Kleinhandel.

An Stelle der beantragten 6000 M tritt das folgende Spezialbudget.

Nr. 119 a. Kammer für Kleinhandel.

I. Gehalte.

1) Konsulent Meinert, 5000—7500 (2 zu 750, 2 zu 500).....	M	5 000
2) Kanzleigehilfe N. N., 1700—2650 (5 zu 190).....	"	1 700
	M	6 700

II. Sachliche Ausgaben:

1) Kanzlei, Drucksachen.....	M	1 200
2) Miete.....	"	1 000
3) Bildungszwecke, Bibliothek.....	"	250
4) Reisekosten und Vermischtes.....	"	1 000
	M	3 450

Dazu I. " 6 700

M 10 150

II 1, 3 und 4 sind übertragbar.

Mitteilung des Senats

vom 7. Juni 1912.

1. Verkauf eines Anbauplatzes in Bremerhaven.

2. Ankauf eines Grundstücks an der Gastfeldstraße.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. Juni d. J. zu.

3. Ankauf eines Grundstücks bei den drei Pfählen.

Der Senat hat die Vorlage dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. Juni d. J. entsprechend zur nochmaligen Prüfung und Berichterstattung an die Deputation für die Stadterweiterung zurückverwiesen.

4. Umgestaltung der Bahnhofsanlagen. Unentgeltliche Übertragung einiger Grundflächen an den preussischen Eisenbahnfiskus.

Die Königlich Preussische Eisenbahndirektion zu Hannover hat, wie dem Senate von seinem Kommissar in Eisenbahnangelegenheiten berichtet ist, um die unentgeltliche Übereignung mehrerer Grundflächen bei den Unterführungen der Gustav-Deetjen-Allee, der Parkallee und der Schwachhauser Chaussee nachgesucht.

- 1) (Unterführung der Gustav-Deetjen-Allee und Bahnhofsplatz). Bei der Erweiterung des Personenbahnhofs bedarf die Eisenbahnverwaltung zur Ausführung der von Senat und Bürgerschaft genehmigten Verbesserungen (Verhdlgn. 1910 S. 287, 403) der auf anliegender Karte rot angelegten Grundflächen. Die Unterführung soll gradlinig verlängert

Anlage 1.

werden (Anlage 9 zu den Verhdlg. 1911 S. 1178, 1217). Die beiden an der Verlängerung liegenden Grundstücke von rund 315 und 93 qm Größe sind zurzeit Straßengrund und Anlagen und im Kataster als Straßengrund aufgeführt. Die rund 452 qm große Parzelle am Bahnhofspiaz, die für den Lloydtunnel und den Warteraum für Kajütspassagiere in Frage kommt, besteht aus Böschung und Anlagen und ist im Kataster als Anlage aufgeführt. Die drei Grundstücke dienen schon jetzt öffentlichen Zwecken.

- 2) (Unterführung der Parkallee). Nach dem von Senat und Bürgerschaft genehmigten Plan wegen Umgestaltung der Bahnhofsanlagen sollte die Unterführung der Parkallee in ihrer bisherigen Breite von 20 m verlängert werden. Die Eisenbahnverwaltung war davon ausgegangen, daß die Verlängerung ebenso wie der bisherige Bau in Eisenkonstruktion herzustellen sei. Auf den von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsch, es möge die ganze Unterführung in Gewölbemauerwerk ausgeführt werden, hat sich die Eisenbahndirektion nach weiteren Verhandlungen bereit erklärt, den neuen Unterführungsteil zu wölben, obwohl dies Mehrkosten in Höhe von 120 000 M verursache, während eine Wölbung des bestehenden Teils wegen der großen betriebstechnischen Schwierigkeiten und der hohen Mehrkosten unausführbar sei (Verhdlg. 1907 S. 920, 949). Die Eisenbahndirektion hat jetzt darum nachgesucht, ihr den für die Verlängerung des Bauwerks erforderlichen Grund und Boden, der laut beigelegter Skizze aus zwei kleinen Flächen mit einem Flächeninhalt von etwa $43 + 6 = 49$ qm besteht, kostenfrei zu übereignen. Die Flächen sind im Kataster als Straßengrund bezeichnet.

- 3) (Unterführung der Schwachhauser Chaussee). Bei der Verlängerung der Unterführung bedarf die Eisenbahnverwaltung der auf anliegender Karte in roter Farbe angelegten Straßenflächen. Die Größe der Flächen beträgt rund $19 + 79 = 98$ qm. Sie sind im Kataster als Straßengrund verzeichnet und dienen schon bisher dem öffentlichen Verkehr.

Der Senat empfiehlt, die beantragte kostenfreie Übereignung der Flächen an die preussische Eisenbahnverwaltung zu genehmigen. Es ist anzuerkennen, daß die Bahnverwaltung sowohl beim Ausbau des Personenbahnhofs, als insbesondere der Schalldämpfung wegen auch bei der Ausbildung der Unterführungen über das notwendige Maß hinausgegangen ist, und daß die dadurch bedingten Aufwendungen in der gewünschten Abtretung von Grund und Boden kaum einen ausreichenden Ausgleich finden. Der Beschaffung eines Ersatzes für die abzutretenden Flächen bedarf es nicht.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat der Übertragung zugestimmt.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge sich damit einverstanden erklären, daß

- 1) die auf den anliegenden drei Lageplänen in rot bezeichneten Grundstücke (vorbehaltlich der Feststellung ihrer genauen Größen durch Vermessung), soweit sie für die Herstellung der projektierten Bauwerke in Anspruch genommen werden müssen, der Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung unentgeltlich übereignet werden,
- 2) das in Anlage 4 beigelegte Gesetz erlassen wird.

Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an einigen Grundstücken.

Vom 1912.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal, findet, soweit das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, Anwendung auf die Eigentumsübertragung der Grundstücke, die laut Beschluß von

Senat und Bürgerschaft vom..... (Verhdlg.)
in das Eigentum des Königlich Preussischen Eisenbahnfiskus übergehen sollen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am.....

5. Verleihung der Jahrgeldsberechtigung an die Hafenlotsen zu Bremerhaven.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den obenbezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Hafenlotsen zu Bremerhaven, denen lediglich das Ein- und Ausbringen und das Verholen der Schiffe bezüglich der dortigen Häfen obliegt, und die, anders wie die der Behörde für das Lotsenwesen unterstehenden Seelotsen und Flußlotsen, der Deputation für Häfen und Eisenbahnen unterstellt sind, haben darum gebeten, sie zu jahrgeldsberechtigten Angestellten zu machen.

Die Hafenlotsen ergänzen sich aus dem Stande der Schiffsoffiziere sowie der Seelotsen und beziehen als Einnahmen die nach dem Gesetz vom 3. Juli 1897, betreffend die Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven (i. §§ 6, 7), zu erhebenden Gebühren. Die Gebühren werden vom Hafenbureau erhoben und monatlich zu gleichen Teilen unter die acht Hafenlotsen verteilt.

Die Einnahmen der Lotsen in den letzten sechs Jahren haben betragen:

Rechnungsjahr	Gesamteinnahme an Lots- und Verholgebühren M	Einnahme der acht Hafenlotsen M
1906	42 435,50	5 304,43
1907	48 981,50	6 122,68
1908	40 801,50	5 100,18
1909	34 064,—	4 258,—
1910	35 699,—	4 462,38
1911	38 857,50	4 857,19

Der Wunsch der Lotsen geht nun dahin, jahrgeldsberechtigt und in die Gehaltsklasse 15 (2600—4400 M mit 6 Alterszulagen von je 300 M) eingereiht zu werden. Die Deputation hält diesen Wunsch für billig und angemessen. Die Lotsen erhalten danach zwar ein Gehalt, das geringer ist als der Betrag der bisher bezogenen Gebühren. Dafür brauchen sie aber im Falle der Verleihung der Jahrgeldsberechtigung, um im Alter vor Not geschützt zu sein, keine Rücklagen mehr zu machen, die bei Beschädigungen, welche sie anrichten, wegen ihrer persönlichen Haftung in Anspruch genommen werden könnten. In der Haftpflicht des Staates tritt dann keine Änderung gegen den bisherigen Zustand ein, weil die Lotsen auch als jahrgeldsberechtigte Angestellte nicht Vertreter des Fiskus, sondern lediglich zu einer Verrichtung bestellt sind, so daß der Staat nur im Rahmen des § 831 B. G. B. für sie haftet, was auch schon jetzt der Fall ist, da nach § 1 der Hafenordnung für Bremerhaven vom 21. Dezember 1891 Lotsenzwang besteht (vergl. Reichsgerichtsentscheidung vom 12. Oktober 1910, abgedruckt in der Zeitschrift „Hansa“ 1910, Nr. 50).

Aus der Unteranlage ergibt sich, welcher Gehaltsatz auf jeden der acht Lotsen seit 1906 unter Zugrundelegung der neuen Sätze und unter Anrechnung der bisherigen Dienstzeit der Lotsen auf die Alterszulagen entfallen wäre. Aus der letzten Spalte, in der der Gesamtbetrag der jährlichen Gehalte erscheint, verglichen mit der Gesamteinnahme an Lots- und Verholgebühren von 1906 bis 1911, geht die finanzielle Wirkung des Antrags der Lotsen für den Staat im Falle seiner Annahme hervor:

	Lotz- und Verholgebühren M	Gesamtbetrag der jährlichen Gehalte nach den neuen Sätzen M	Überschuß des Staates M
1906	42 435,50	28 750,—	13 685,50
1907	48 981,50	29 425,—	19 556,50
1908	40 801,50	29 675,—	11 126,50
1909	34 064,—	30 550,—	3 514,—
1910	35 699,—	31 225,—	4 474,—
1911	38 857,50	31 475,—	7 382,50

Danach ergibt sich für den Staat zwar ein Überschuß, dem aber die künftige Belastung für Jahrgeld und Hinterbliebenenversorgung gegenübersteht. Der voraussichtliche finanzielle Nachteil des Staates wird, wenn ein solcher überhaupt eintreten sollte, ein unbedeutender sein.

Zu bemerken ist, daß einer der Lotzen wegen seines Gesundheitszustandes zum Herbst d. J. in den Ruhestand versetzt werden muß.

Die Deputation beantragt

die Hafenlotzen zu Bremerhaven zu jahrgeldsberechtigten Angestellten zu machen und sie unter Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit auf Alterszulagen und Jahrgeldsberechtigung, welche letztere auch bei ihnen erst nach vollendetem 25. Lebensjahre zu beginnen haben wird, in die Klasse 15 des Allgemeinen Gehaltsplans aufzunehmen.

Bremen, den 7. Juni 1912.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthansen.** (gez.) **Uddiäs.**

Unteranlage.

Zahrman	Freeje	Forstmann *)	Sandstedt	Rahmeyer	Ahrenz	Rickles	Langen- berg	Jährlicher Gesamttrag
Diensttritt								
1. 10. 1884	1. 10. 1888	1. 4. 1892	1. 9. 1893	1. 7. 1895	1. 4. 1900	1. 4. 1900	1. 10. 1906	
M	M	M	M	M	M	M	M	M
1906.. 4400	4250	3800	3800	3500	3200	3200	2600	28 750
1907.. 4400	4400	4100	3800	3725	3200	3200	2600	29 425
1908.. 4400	4400	4100	3975	3800	3200	3200	2600	29 675
1909.. 4400	4400	4100	4100	3800	3500	3500	2750	30 550
1910.. 4400	4400	4400	4100	4025	3500	3500	2900	31 225
1911.. 4400	4400	4400	4275	4100	3500	3500	2900	31 475

*) ist kürzlich, im Mai 1912, verstorben.

Mitteilung des Senats

vom 11. Juni 1912.

Breitenansteilung der St. Jürgenstraße.

Zu dieser Sache wird der Senat, in Abänderung seiner in der Mitteilung vom 31. v. Mts. (S. 710) enthaltenen Stellungnahme, der Bürgerschaft seine Erklärung demnächst zugehen lassen und ersucht sie daher, bis dahin die Beschlussfassung auszusetzen.